



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die neue Stadt

Feder, Gottfried

Berlin, 1939

Rechtsanwälte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84833](#)

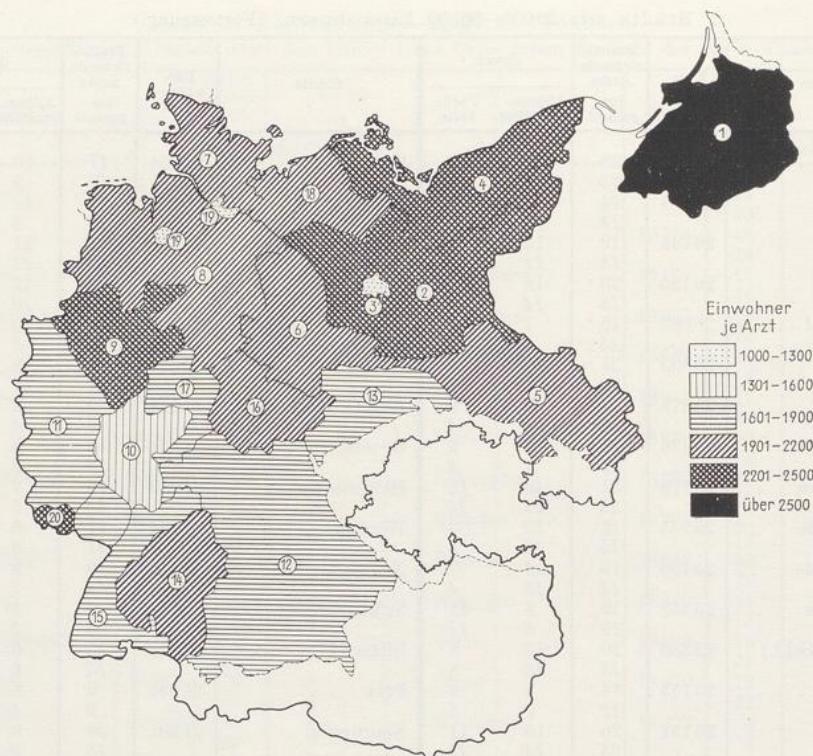


Abb. 244. Zahl der auf einen Arzt bzw. Kassenarzt entfallenden Einwohner.

1 Ostpreußen: 2856, 2 Brandenburg: 2362, 3 Berlin: 1085, 4 Pommern: 2410, 5 Schlesien: 2164, 6 Sachsen-Anhalt: 2088, 7 Schleswig-Holstein: 1946, 8 Niedersachsen: 2023, 9 Westfalen: 2235, 10 Hessen-Nassau: 1552, 11 Rheinland: 1815, 12 Bayern: 1826, 13 Sachsen: 1900, 14 Württemberg: 1954, 15 Baden: 1743, 16 Thüringen: 2125, 17 Hessen: 1705, 18 Mecklenburg: 2039, 19 Hansestädte: 1288, 20 Saar: 2039, Reichsmittel: 1861.

Rechtsanwälte.

Um festzustellen, wieviel Rechtsanwälte in einer Stadt von 20000 Einwohnern angesetzt werden können, haben wir uns an das Reichsrechtsamt der NSDAP gewandt. Nach der Meinung dieser Parteistelle ist zunächst zu unterscheiden, „ob in der gedachten Stadt von 20000 Einwohnern Anwaltsnotare bzw. Notaranwälte, Nur-Notare oder Nur-Rechtsanwälte bestellt werden sollen.“

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine Stadt mit sog. Hinterland handelt, d. h. um eine Stadt, die in einem größeren ländlichen Bezirk, z. B. als Kreisstadt, liegt.

Sodann, ob es sich um eine Stadt mit größeren Wirtschaftszentren und um eine im wirtschaftlichen Aufstieg befindliche Stadt handelt“.

Ohne Rücksicht auf die Struktur der Stadt als solche sind nach dem Gutachten des Reichsrechtsamts bei durchgeföhrtem Nur-Notariat 4 Nur-Rechtsanwälte erforderlich. Beim Anwaltsnotariat wären in solch einer Stadt im Höchstfalle 6 Anwaltsnotare zu bestellen.

Bei einer Stadt mit ländlichem Hinterland und mit einem zu erwartenden wirtschaftlichen Aufstieg sind die Zahlen entsprechend zu vergrößern.

Rechtsanwälte sind in jeder 20000er Stadt vertreten, in welcher sich ein Amts- oder Landgericht befindet. Falls nur ein Amtsgericht in der Stadt liegt, vermindert sich den verringerten Prozeßaufgaben gegenüber die Anzahl der Rechtsanwälte.

Für die Wahl der Betriebszahl in einer Stadt von 20000 Einwohnern kommen demnach bei durchgeföhrtem Nur-Notariat 4 Nur-Rechtsanwälte und 1–2 Nur-Notare in Frage. Beim Anwaltsnotariat wären in solch einer Stadt im Höchstfalle 6 Anwaltsnotare zu bestellen.

Die Beschäftigtenzahl ist schwer festzulegen. Im allgemeinen beschäftigt ein Rechtsanwalt eine Bürokrat (Stenotypistin), bei einer größeren Praxis wird öfters noch ein Bürovorsteher

tätig sein. Unseres Erachtens dürften demnach 8—12 Angestellte in diesem Berufszweig ohne weiteres beschäftigt werden können.

Als normale Betriebsgröße können 1—2 Beschäftigte je Betrieb gelten.

Die allgemeine Tendenz des Gewerbes ist unseres Erachtens rückgängig. Dies wird dadurch bedingt, daß in geordneten ruhigen Wirtschaftsverhältnissen weniger Prozesse geführt werden als in unruhigen Zeiten und zweitens dadurch, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft und verschiedene Parteistellen neuerdings zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten eingeschaltet werden.

Die städtebauliche Verteilung der Anwaltkanzleien sollte so geschehen, daß unweit des Marktplatzes und der Hauptverkehrsstraße untergebracht werden.

Von verwaltungsmäßigem Vorteil dürfte es ferner sein, die Büros in die Nähe des Gerichtsgebäudes zu legen, damit ein langer Anmarschweg des Anwaltes vom Büro zum Amts- bzw. Landgericht vermieden wird. Bei Anwälten, die eine ausgedehnte Landpraxis haben, dürfte es sich empfehlen, die Kanzlei in der Hauptstraße der Stadt, jedoch möglichst in der Nähe des Bahnhofs unterzubringen. Man soll darauf bedacht sein, auch den Klienten lange Anmarschwege zu ersparen.

Die Kanzleien der Rechtsanwälte sollen möglichst in besonderen Bürohäusern untergebracht werden. Falls dies nicht tunlich ist, dürfte es sich empfehlen, die Praxis in das Erdgeschoß eines Eigenheims zu verlegen. Eine Mietwohnung von 3—4 Zimmern, wovon 2—3 Zimmer als Arbeits- und Verhandlungsräume und 1 Zimmer als Wartezimmer dienen würden, kann auch als Büro Verwendung finden.

Planungsbeispiel.

Als Anregung für die Grundrißgestaltung wird der Typ 10 aus dem Gewerbeanhang, „Grundrißtypen allgemein“, in Vorschlag gebracht.

Zahnärzte und Dentisten.

Wir haben uns an den Reichsverband Deutscher Dentisten gewandt, der uns eine sehr interessante und aufschlußreiche Antwort erteilt hat. Dadurch ist es möglich, aus der Praxis des Berufes heraus zuverlässige Zahlen zu geben.

Wir geben im nachstehenden den Inhalt des Briefes bekannt:

„Die Frage nach der notwendigen Zahl der Dentisten mit dem Zusatz unter Berücksichtigung der am Sitz der Stadt tätigen Zahnärzte kann in dieser Form nicht beantwortet werden. Beide Gruppen — Dentisten und Zahnärzte — sind Zahnbehandler. Ihre Tätigkeit in der täglichen Praxis unterscheidet sich in nichts. Auch in den Verordnungen über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen wird in bezug auf die Zahnbearbeitung kein Unterschied zwischen Zahnärzten und Dentisten gemacht. Bei schwierigen chirurgischen Eingriffen oder bei ernstlichen Munderkrankungen erfolgt in der Regel von beiden Gruppen die Überweisung an ein Krankenhaus oder an einen Facharzt (Vollmediziner, der Mund- und Kieferspezialist ist). Die Niederlassung von Dentisten und Zahnärzten ist freigestellt. Jedoch findet eine gewisse Regelung statt, und zwar erstens durch die Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen, welche für die wirtschaftlich sehr bedeutungsvolle Zulassung zur Kassenpraxis Normen aufstellt. Maßgebend ist hier die gesamte Verhältniszahl, wonach auf 15000 Kassenmitglieder insgesamt 10 Zahnärzte und Dentisten zugelassen werden, zweitens durch die Planbesiedlung des Reichsverbandes Deutscher Dentisten, auf die ich in folgendem noch einmal zurückkomme. Die Verteilungsbezirke werden für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete gebildet, insbesondere für Groß- und Mittelstädte mit ihren wirtschaftlichen Ausstrahlungen und für zusammenhängende Industriebezirke.“

Mit den folgenden Ausführungen und den tatsächlichen Zahlen hoffe ich, für Ihre Untersuchungen brauchbare Anhaltspunkte zu geben.

Amtliche Zahlen.

Am 1. Januar 1937 hatte Deutschland eine Bevölkerung von 67587000 Menschen.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden	13966 Zahnärzte
	und 21035 Dentisten
insgesamt also 35001 Zahnbehandler gezählt.	

Die Zahlen der Zahnbehandler sind durch die Amtsärzte ermittelt worden. Die tatsächlichen Zahlen sind stets etwas höher. Nach den amtlichen Zahlen trifft 1 Zahnbehandler auf 1931 Einwohner zu. Auf 10000 der Bevölkerung entfielen am 1. Januar 1937 an Zahnärzten 2,06, an Dentisten 3,11.

Da gleichzeitig nach meinen Feststellungen in Ortschaften mit 1500—2000 Einwohnern im allgemeinen 1 Zahnbehandler sein Auskommen findet, würde sich also ergeben, daß schematisch betrachtet in einer Stadt von 20000 Einwohnern (ohne Besonderheiten) Platz für 10 Zahnbehandler, und zwar nach dem Stärkeverhältnis der vorhandenen Zahnbehandler für 4 Zahnärzte und 6 Dentisten wäre.